

## Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

**Geldpolitik:** Am 14. Juni 2018 beschloss der EZB-Rat mit Blick auf die geldpolitischen Sondermaßnahmen, den Nettoerwerb im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) im derzeitigen Umfang von monatlich 30 Milliarden Euro bis Ende September 2018 fortzusetzen. Zudem gab der EZB-Rat bekannt, dass er davon ausgeht, dass – sofern die neu verfügbaren Daten den mittelfristigen Inflationsausblick des EZB-Rats bestätigen – nach September 2018 der Nettoerwerb von Vermögenswerten bis Ende Dezember 2018 auf einen Umfang von monatlich 15 Milliarden Euro reduziert wird und dass der Nettoerwerb dann enden wird.

Außerdem erklärte der EZB-Rat seine Absicht, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere nach Abschluss des Nettoerwerbs von Vermögenswerten für längere Zeit und in jedem Fall so lange wie erforderlich bei Fälligkeit weiterhin zu reinvestieren, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten. Weitere Informationen finden sich auf der EZB-Website in den einleitenden Bemerkungen und in der am selben Tag veröffentlichten Pressemitteilung.

**Marktoperationen:** Am 25. Juni 2018 billigte der EZB-Rat die Methodik zur Berechnung des Zinssatzes für kurzfristige Euro-Einlagen (Euro Short-Term Rate – ESTER). Dieser Zinssatz für täglich fällige unbesicherte Einlagen, der vollständig auf den Daten des statistischen Meldewesens für den Geldmarkt basiert, wird bis Oktober 2019 eingeführt werden. Der EZB-Rat beschloss außerdem, bereits vor diesem Termin auf der Grundlage der wesentlichen methodischen Merkmale von ESTER historische Daten zu täglichen Sätzen sowie Informationen zu Volumen und Dispersion zu veröffentlichen. Die Informationen zur Methodik und die zugehörige Pressemitteilung sind auf der Website der EZB abrufbar.

**Finanzstabilität und Aufsichtsfragen:** Am 18. Mai 2018 billigte der EZB-Rat die Antwort des Eurosystems auf die Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) zu den Registrierungsanforderungen für Verbriefungsregister. In seiner Antwort unterstützt das Eurosystem die Ziele der ESMA, die Transparenz im Verbriefungsmarkt zu erhöhen und dabei den Verbriefungsregistern, in denen die Daten erfasst und zentralisiert werden, eine Schlüsselrolle zukommen zu lassen. Die Antwort des Eurosystems auf die ESMA-Konsultation ist auf der Website der EZB abrufbar.

**Finanzmarktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr:** Am 7. Juni 2018 genehmigte der EZB-Rat eine aktualisierte Fassung der Beurteilungsmethodik des Eurosystems für Zahlungssysteme und deren Veröffentlichung auf der EZB-Website. Die ursprünglich 2014 genehmigte Methodik wurde aktualisiert, um der im Dezember 2017 in Kraft getretenen überarbeiteten EZB-Verordnung zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (SIPS-Verordnung) Rechnung zu tragen. Die Methodik nimmt auch Bezug auf die Oversight-Erwartungen des Eurosystems im Hinblick auf die Cyberresilienz von Finanzmarktinfrastrukturen, die auf dem im Juni 2016 von CPMI/IOSCO veröffentlichten Dokument „Guidance on cyber resilience for financial market infrastructures“ basieren. Die aktualisierte Methodik ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 21. Juni 2018 genehmigte der EZB-Rat eine Änderung der Preispolitik für Target-2-Securities (T2S), derzufolge sich die Abwicklungsgebühr für Lieferung gegen Zahlung pro Instruktion ab dem 1. Januar 2019 von 15 Euro-Cent auf 23,5 Euro-Cent erhöht. Maßgeblich für diese Anpassung ist die derzeitige T2S-Situation in Bezug auf Einnahmen und Kosten, insbesondere die Ausweitung des Zeitraums zur Kostendeckung, aktualisierte Projektionen zum Wachstum in Hinblick auf das Volumen und zur Entwicklung der Betriebskosten sowie zusätzliche Kos-

## Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 22. Juni 2018	Veränderungen zum 15. Juni 2018		Ausgewiesener Wert zum 29. Juni 2018	Veränderungen zum 22. Juni 2018	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,5 Mrd. €	-	-	4,5 Mrd. €	-	-
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,1 Mrd. €	-	-	4,1 Mrd. €	-	-
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	254,2 Mrd. €	+0,4 Mrd. €	-0,5 Mrd. €	254,4 Mrd. €	+1,2 Mrd. €	-0,4 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	27,4 Mrd. €	+0,2 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	27,4 Mrd. €	+0,3 Mrd. €	-0,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	160,2 Mrd. €	+1,1 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	162,0 Mrd. €	+2,3 Mrd. €	-0,2 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 010,8 Mrd. €	+8,8 Mrd. €	-0,6 Mrd. €	2 011,6 Mrd. €	+8,3 Mrd. €	-1,2 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	82,7 Mrd. €	-	-	82,9 Mrd. €	-	-

Quelle: EZB



ten, die mit der Verbesserung der Cyberresilienz von T2S zusammenhängen. Die 2010 genehmigte Preisstruktur und die Gebühren für Informationsdienste bleiben unverändert. Weitere Informationen zur Preispolitik und zur Finanzlage von T2S finden sich auf der Website der EZB.

**Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften:** Am 18. Mai 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Einrichtung eines Rahmens für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen von allgemeinem Interesse in Belgien (CON/2018/27) auf Ersuchen des belgischen Finanzministers. Am 8. Juni 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu verschiedenen finanzrechtlichen Bestimmungen in Belgien (CON/2018/29) auf Ersuchen des belgischen Finanzministers. Am 15. Juni 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu den Vorschriften für die Amortisation von Immobilienkrediten in Schweden (CON/2018/30) auf Ersuchen der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde Finansinspektionen.

**Corporate Governance:** Am 18. Mai 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Empfehlung der EZB an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Lietuvos bankas (EZB/2018/15). Diese Empfehlung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

**Statistiken:** Am 1. Juni 2018 verabschiedete der EZB-Rat die Leitlinie (EU) 2018/876 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (Register of Institutions and Affiliates Data – RIAD; EZB/2018/16). RIAD ist der gemeinsam genutzte Datensatz an Referenzdaten zu rechtlichen und anderen statistischen institutionellen Einheiten. Am selben Tag verabschiedete der EZB-Rat die Leitlinie (EU) 2018/877 zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/15 über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2018/17). Die neue EZB-Leitlinie zu RIAD enthält detaillierte Informationen zu den Pflichten der nationalen Zentralbanken (NZBen) in Bezug auf die Meldung von Referenzdaten zu Rechtssubjekten an die EZB sowie zu den Pflichten in Bezug auf die Pflege und das

## Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	8.6.2018	15.6.2018	22.6.2018	29.6.2018
<b>1 Gold und Goldforderungen</b>	<b>374 073</b>	<b>374 073</b>	<b>374 032</b>	<b>373 205</b>
<b>2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>301 014</b>	<b>301 939</b>	<b>305 519</b>	<b>317 843</b>
2.1 Forderungen an den IWF	69 243	69 174	72 035	73 715
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	231 771	232 765	233 484	244 128
<b>3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>26 238</b>	<b>24 367</b>	<b>21 816</b>	<b>18 580</b>
<b>4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>15 835</b>	<b>15 779</b>	<b>16 313</b>	<b>17 428</b>
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	15 835	15 779	16 313	17 428
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>757 822</b>	<b>757 815</b>	<b>758 203</b>	<b>744 762</b>
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	1 211	1 139	1 544	2 738
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	756 582	756 582	756 582	741 965
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	30	95	77	59
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
<b>6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>46 254</b>	<b>46 745</b>	<b>43 855</b>	<b>39 235</b>
<b>7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>2 794 723</b>	<b>2 795 501</b>	<b>2 803 688</b>	<b>2 806 090</b>
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	2 533 067	2 535 091	2 543 957	2 546 980
7.2 Sonstige Wertpapiere	261 656	260 411	259 731	259 110
<b>8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte</b>	<b>24 925</b>	<b>24 925</b>	<b>24 925</b>	<b>24 484</b>
<b>9 Sonstige Aktiva</b>	<b>236 330</b>	<b>237 321</b>	<b>237 220</b>	<b>250 891</b>
<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>4 577 214</b>	<b>4 578 465</b>	<b>4 585 571</b>	<b>4 592 518</b>
Passiva (in Millionen Euro)	8.6.2018	15.6.2018	22.6.2018	29.6.2018
<b>1 Banknotenumlauf</b>	<b>1 173 764</b>	<b>1 174 329</b>	<b>1 174 961</b>	<b>1 181 531</b>
<b>2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>2 051 502</b>	<b>1 986 570</b>	<b>1 954 501</b>	<b>1 906 038</b>
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserverguthaben)	1 383 041	1 344 188	1 311 896	1 231 817
2.2 Einlagefazilität	668 335	642 301	642 406	674 176
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	126	80	200	45
<b>3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>9 689</b>	<b>7 948</b>	<b>8 060</b>	<b>13 779</b>
<b>4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>309 349</b>	<b>367 374</b>	<b>402 894</b>	<b>374 174</b>
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	175 475	230 627	263 570	239 636
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	133 874	136 748	139 324	134 539
<b>6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>275 950</b>	<b>284 993</b>	<b>288 193</b>	<b>347 992</b>
<b>7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>10 660</b>	<b>9 881</b>	<b>8 080</b>	<b>4 525</b>
<b>8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>10 114</b>	<b>10 095</b>	<b>10 453</b>	<b>10 516</b>
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	10 114	10 095	10 453	10 516
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte</b>	<b>54 866</b>	<b>54 866</b>	<b>54 866</b>	<b>56 138</b>
<b>10 Sonstige Passiva</b>	<b>225 708</b>	<b>226 797</b>	<b>227 950</b>	<b>232 991</b>
<b>11 Ausgleichsposten aus Neubewertung</b>	<b>351 191</b>	<b>351 191</b>	<b>351 191</b>	<b>360 413</b>
<b>12 Kapital und Rücklagen</b>	<b>104 420</b>	<b>104 420</b>	<b>104 420</b>	<b>104 420</b>
<b>Passiva insgesamt</b>	<b>4 577 214</b>	<b>4 578 465</b>	<b>4 585 571</b>	<b>4 592 518</b>

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

Qualitätsmanagement dieser Daten. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit wurden alle Regelungen und Verfahren in der EZB-Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/15 gestrichen, die die Meldung der Daten von den NZBen an die EZB festlegen. Beide EZB-Leitlinien sind auf der Website der EZB abrufbar.

Am 23. Mai 2018 nahm der EZB-Rat den jährlichen Fortschrittsbericht 2017 über Vorbereitungsmaßnahmen für das langfristige Rahmenwerk für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten zur Kenntnis, der gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2014/6 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) erstellt wurde. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Entwicklung planmäßig verläuft und die für November 2018 vorgesehene Ana-Credit-Datenübermittlung termingerecht beginnen kann.

**Internationale und europäische Zusammenarbeit:** Am 25. Mai 2018 billigte der EZB-Rat den 17. Jahresbericht über die internationale Rolle des Euro und genehmigte seine Veröffentlichung. Da 2016 ein Zweijahresrhythmus für die Veröffentlichung beschlossen wurde, handelt es sich bei der diesjährigen Fassung um einen Zwischenbericht ohne Sonderbeiträge oder Kästen zur Präsentation von Analysen. Der Bericht legt in kompakter Form dar, wie sich die Verwendung des Euro durch Gebietsfremde entwickelt hat. Zudem liefert er aktuelle statistische Informationen zu den Hauptindikatoren des internationalen Status der Gemeinschaftswährung.

**Bankenaufsicht:** Am 22. Mai 2018 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen zwei Vorschläge des Aufsichtsgremiums, den jeweiligen Behörden mitzuteilen, dass die EZB in Bezug auf von ihr direkt beaufsichtigte bedeutende Institute die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) und die gemeinsamen Leitlinien der ESMA und EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des

Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12) einhält. Aus den Mitteilungen – gegenüber der EBA beziehungsweise der ESMA und der EBA – geht hervor, dass die Einhaltung durch die EZB innerhalb der Grenzen und unbeschadet der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der CRD IV erfolgt. Um die vollständige Einhaltung dieser gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA sicherzustellen, hat die EZB ihre Grundsätze zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit angepasst und ihren Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit entsprechend aktualisiert.

Am 20. Juni 2018 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, der EBA mitzuteilen, dass die EZB in Bezug auf von ihr direkt beaufsichtigte bedeutende Institute die Leitlinien der EBA für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen (EBA/GL/2017/16) ab dem Datum einhalten wird, ab dem sie anzuwenden sind (nach Angabe der EBA aktuell der 1. Januar 2021). Die Leitlinien zählen zu den Initiativen der EBA, mit denen eine unbegründete Variabilität von Risikoparametern und Eigenmittelanforderungen reduziert werden soll. Sie sind Teil einer allgemeineren Überprüfung des auf internen Ratings beruhenden Ansatzes (IRB-Ansatz) durch die EBA.

Am 20. Juni 2018 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die EBA über die Absicht der EZB zu informieren, in Bezug auf die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute die Empfehlungen der EBA zur Auslagerung an Cloud-Anbieter (EBA/REC/2017/03) spätestens ab Ende 2018 einzuhalten. Diese Empfehlungen richten sich an Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und zuständige Behörden. Sie sollen präzisieren, wie die Grundsätze der Leitlinien zur Auslagerung, die 2006 vom Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – CEBS) herausgegeben wurden, bei Auslagerungen an Cloud-Anbieter auszulegen sind.

Außerdem legen sie fest, wie die Einhaltung bestimmter Grundsätze erfolgen sollte.

Am 25. Juni 2018 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Broschüre zur SREP-Methodik für weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) zu veröffentlichen. Diese Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über die SREP-Methodik für LSIs und wird auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

## EZB-Konsultation: Verbindlichkeiten

Die EZB hat Anfang Juli 2018 den Entwurf einer EZB-Verordnung zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten veröffentlicht. Die gemeinsame Erheblichkeitsschwelle soll für alle bedeutenden Institute im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) gelten – sowohl für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft als auch für solche, die nicht dem Mengengeschäft zuzuordnen sind. Sie wird aus einer absoluten Komponente bestehen, die als bestimmter Höchstbetrag für die Summe aller überfälligen Beträge eines Schuldners ausgedrückt ist, und aus einer relativen Komponente, die als Prozentsatz ausgedrückt wird, der die Relation der überfälligen Verbindlichkeit zum Gesamtbetrag aller in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner widerspiegelt. Die Erheblichkeitsschwelle soll die Vergleichbarkeit der ausgefallenen Risikopositionen von Banken erhöhen.

Das Feedback kann bis zum 17. August 2018 eingereicht werden. Die Rückmeldungen sollen bei der Finalisierung der EZB-Verordnung berücksichtigt werden. Die maßgeblichen Dokumente – bestehend aus dem Verordnungsentwurf, einer Kosten-Nutzen-Analyse der zur Festlegung der Schwelle praktikablen Optionen sowie häufig gestellten Fragen (FAQs) – sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.